STADT GERMERING

Verwaltungs- und Rechtsamt
Datum 22.10.2013

Beschluss-Vorlage 2013/0401 zur Sitzung am 05.11.2013
des STADTRATES

TOP 3 öffentlich

Betreff: Bestellung des/der Gemeindewahlleiters/in und seines/seiner Stellvertreters/in

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	Nein x

Kosten laut Beschlussvorschlag:	Kosten der Gesamtmaßnahme	Folgekosten
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH	im Investitions-HH	mit	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
2013	2013	Euro	

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:
Für die Gemeindewahlen am 16.3.2014 ist nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ein/e Gemeindewahlleiter/in und eine stellvertretende Person zu bestellen.

Art. 5 Abs. 1 [Wahlleiter, Wahlausschuss] GLKRWG lautet:

„ (1) [1] Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. [2] Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. [3] Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. [4] Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt

worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. [5] Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen."

Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahleiter in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Der Gemeinderat hat nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu entscheiden, wen er zum Wahleiter/in beruft. Satz 4 des Art. 5 Abs. 1 GLKrWG ist aber zu beachten.

Das Aufgabenfeld des Wahlleiters/ der Wahlleiterin beinhaltet insbesondere: Aufforderung zur Einreichung, Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung; Auflegung von Unterstützungslisten; Bildung, Berufung, Einladung, Vorsitz und Vorbereitung der Ergebnisfeststellung des Wahlausschusses; verschiedene Bekanntmachungen, Verkündungen und Veröffentlichungen.

Wie bereits bei den Kommunalwahlen in den Jahren 1996, 2002 und 2008 erscheint es zweckmäßig den / die Wahlleiter/in und die stellvertretende Person aus dem Kreis der Stadtbediensteten zu bestellen.

Frau Hager (Leiterin des Verwaltungs- und Rechtsamtes) war Wahlleiterin bei den Kommunalwahlen im Jahr 2002. Frau Hager ist in Teilzeit bei der Stadt tätig. Herr Franz (Stellv. Leiter des Verwaltungs- und Rechtsamtes) war bei der Kommunalwahl 2002 stellvertretender Wahlleiter und bei den Kommunalwahlen 2008 Wahleiter und arbeitet in Vollzeit.

Aus o. g. Gründen ist es sinnvoll, Herr Franz zum Wahlleiter und Frau Hager zur stellvertretenden Wahlleiterin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Jochen Franz wird für die Kommunalwahlen im Jahr 2014 zum Wahlleiter, Frau Dagmar Hager zur stellvertretenden Wahlleiterin bestellt.

Jochen Franz genehmigt OB